

BESCHLUSSVORLAGE V0131/25 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Referat für Wirtschaft
	Kostenstelle (UA)	7901
	Amtsleiter/in	Rosenfeld, Georg, Prof. Dr.
	Telefon	3 05-3200
	E-Mail	wirtschaftsreferat@ingolstadt.de
	Datum	04.03.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	03.04.2025	Vorberatung	
Stadtrat	10.04.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Anpassung der Standortbewertung von Mobilfunkanlagen an aktuelle Anforderungen
(Referenten: Herr Prof. Dr. Rosenfeld, Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt beschließt die Anpassung der Standortbewertung von Mobilfunkanlagen an aktuelle Anforderungen. Dazu wird die Mindestabstandsregelung von 100 Metern für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften zu Schulen und Kindergärten (V0183/2002) aufgehoben, um eine bessere Netzabdeckung zu ermöglichen. Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder bleiben weiterhin maßgeblich.

gez.

Prof. Dr. Georg Rosenfeld
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:

☐ ja

☒ nein

Kurzvortrag:

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist essenziell für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Ingolstadts. Die Mobilfunkversorgung ist bereits gut ausgebaut und wird stetig weiterentwickelt, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Der mobile Datenverbrauch in Deutschland ist 2024 um etwa 25 bis 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen¹. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen. Eine zuverlässige Netzabdeckung ist daher entscheidend, um eine stabile und zukunftssichere Mobilfunkversorgung gewährleisten zu können.

Dennoch wird der bedarfsgerechte Ausbau durch bestehende Vorgaben beeinträchtigt. Seit 2002 gilt in Ingolstadt eine Mindestabstandsregelung von 100 Metern für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften zu Schulen und Kindergärten (V0183/2002). Diese Regelung wurde als Vorsorgemaßnahme eingeführt, obwohl die gesetzlichen Grenzwerte nach den damaligen Empfehlungen der Strahlenschutzkommission bereits als ausreichend angesehen wurden. In der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass alternative Standorte nicht immer verfügbar sind. Besonders in dicht bebauten Stadtgebieten oder wenn eine Nutzung städtischer Flächen nicht möglich ist,

¹ dpa-infocom, dpa:241218-930-321030/1

entstehen Mobilfunkanlagen zunehmend auf privaten Liegenschaften. So konnte im Jahr 2024 kein neuer Standort auf einer städtischen Liegenschaft verwirklicht werden. Dadurch sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt auf die exakte Positionierung und weiteren Rahmenbedingungen begrenzt.

Diese Einschränkung hat spürbare Auswirkungen: In den vergangenen vier Jahren wurden 15 städtische Liegenschaften aus insgesamt sieben verschiedenen Suchkreisanfragen ausgeschlossen, da sie sich innerhalb des 100-Meter-Radius um Schulen oder Kindergärten befanden. Eine dezidierte Prüfung dieser Standorte erfolgte im weiteren Verlauf nicht, da die geltende Mindestabstandsregelung eine detaillierte Bewertung von vornherein ausschloss. Die bestehende Regelung reduziert damit die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der Stadt bei der Standortwahl erheblich.

Eine Anpassung ermöglicht es, städtische Liegenschaften differenzierter zu bewerten und gezielt in die Standortplanung einzubeziehen. Das künftig geplante Vorgehen mit einem Verzicht auf die Mindestabstandsregelung wurde mit allen im Prozess standardmäßig beteiligten Ämtern abgestimmt. Dazu gehören das Liegenschaftsamt, das Umweltamt, das Tiefbauamt, das Bauordnungsamt und das Stadtplanungsamt. Zudem wurden das Schulverwaltungsamt sowie das Amt für Kinderbetreuung und -bildung beteiligt. Diese Abstimmung stellt sicher, dass auch nach der Anpassung der Regelung eine sorgfältige Einzelfallprüfung erfolgt und alle relevanten Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Dazu zählen insb. das Planungsrecht (Festsetzungen in Bebauungsplänen), der Denkmal- und Ensembleschutz oder naturschutzfachliche Belange. Auch die im Einzelfall betroffene Schule wird einbezogen.

Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder basieren auf den Empfehlungen international anerkannter Fachgremien wie der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP), der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) und des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Die Grenzwerte sind auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ (26. BImSchV) festgelegt. Sie gewährleisten auch bei lebenslanger Exposition einen umfassenden Schutz der Bevölkerung. Das BfS kommt zum Schluss, dass „es bei Einhaltung der Grenzwerte keine wissenschaftlich gesicherten Belege für gesundheitsschädigende Effekte durch Mobilfunk inklusive 5G gibt“². Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die geltenden Grenzwerte konsequent und uneingeschränkt Anwendung finden.

Neben den gesetzlichen Vorgaben liefern Messungen und wissenschaftliche Untersuchungen wichtige Erkenntnisse zur tatsächlichen Strahlenbelastung im Alltag. Diese Daten zeigen, dass die Exposition durch Mobilfunkanlagen weit unter den Grenzwerten liegt und dass andere Faktoren, wie die Nutzung mobiler Endgeräte, eine größere Rolle spielen:

- Die mittlere Exposition durch Mobilfunk-Basisstationen liegt meist im Bereich von unter 1 % des Grenzwerts. Die stärkste Exposition stammt nicht von Basisstationen, sondern von der Nutzung mobiler Endgeräte in direkter Körpernähe³.
- Gemäß Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest besitzen nach einer repräsentativen Stichprobe von 1.200 Jugendlichen im Alter von zwölf bis 19 Jahren 96 % dieser befragten Jugendlichen ein eigenes Smartphone und tragen dieses auch in der Schule bei sich. Bei den Kindern zwischen sechs und 13 Jahren sind es 45 % der insgesamt 1.219 befragten⁴.

² Bundesamt für Strahlenschutz (2021): Mobilfunk – Fragen und Antworten

³ Bundesamt für Strahlenschutz (2021): 5G – die 5. Mobilfunk-Generation

⁴ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2024): JIM-Studie 2024 / KIM-Studie 2024

- Eine von der IFG Ingolstadt AöR durchgeführte Strahlenschutzmessung am Ingolstädter Gnadenthal-Schulzentrum im Jahr 2024 bestätigte die geringe Exposition, ausgehend von den Mobilfunkantennen. Selbst unter einer theoretischen maximalen Netzbelastung blieben die gemessenen Immissionen weit unterhalb der gesetzlichen Vorgaben.
- Darüber hinaus ermöglichen moderne Technologien wie Beamforming eine gezielte Steuerung der Sendeleistung, wodurch die Strahlenexposition für unbeteiligte Personen weiter reduziert werden kann.

Dies zeigt, dass die Weiterentwicklung der Mobilfunktechnik nicht nur leistungsfähiger, sondern auch strahlungsärmer ist. Vor diesem Hintergrund bietet eine Anpassung der Standortbewertung die Möglichkeit, eine bessere Netzabdeckung ohne erhöhte gesundheitliche Risiken zu erreichen und dabei den seit Festlegung des 100 m-Radius im Jahr 2002 stark veränderten technologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Standortbewertung schafft die Grundlage für die langfristige Sicherung einer leistungsfähigen Mobilfunkinfrastruktur für die digitale Zukunft Ingolstadts. Eine flexiblere Nutzung städtischer Flächen erleichtert eine bedarfsgerechte Standortwahl, fördert eine verlässliche Netzabdeckung und berücksichtigt gleichzeitig städtebauliche sowie technische Anforderungen. Damit wird Ingolstadt als attraktiver Standort gestärkt und die Basis für eine nachhaltige digitale Entwicklung geschaffen.

Anlage 1: Pressemitteilung Gnadenthal Messung

Anlage 2: Sitzungsvorlage V0183/2002 Mobilfunk in Ingolstadt